

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 6 / 2019 vom 28. Juni 2019
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Änderung der Gebiete der Gemeinde Breitengüßbach und des Marktes Rattelsdorf;
Fortführungsnachweis Nr. 274, Gemarkung Unteroberndorf
Seite 45 - 46

HHS 2019 Schulverband Scheßlitz - Grundschule
Seite 46 - 47

HHS 2019 Schulverband Scheßlitz - Hauptschule
Seite 47 - 48

Wiederbestellung der Kreisarchivpflegerin Barbara Spies
Seite 48

HHS 2019 Schulverband Buttenheim und Altdorf
Seite 48 - 49

HHS 2019 Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe
Seite 49 - 50

HHS 2019 Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe
Seite 50

HHS 2019 Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 51

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfenndorf, Landkreis Bamberg und dem Markt Marktrodach, Landkreis Kronach
Seite 51 - 52

Änderung der Gebiete der Gemeinde Breitengüßbach und des Marktes Rattelsdorf; Fortführungsnachweis Nr. 274, Gemarkung Unteroberndorf

Verordnung
zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Breitengüßbach und des Marktes Rattelsdorf

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Entsprechend des Fortführungsnachweises des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg Nr. 274 Gemarkung Unteroberndorf wird das Flurstück Fl.-Nr. 464/23 mit einer Fläche von 0,0264 ha aus der Gemeinde Breitengüßbach, Gemarkung Unteroberndorf ausgegliedert und in den Markt Rattelsdorf, Gemarkung Ebing eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft. Bei dem Umgliederungsgebiet handelt es sich um unbebautes und unbewohntes Gebiet.

§ 3

Der in § 1 genannte Fortführungsnachweis liegt beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 27.05.2019

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz Grundschule hat am 7. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22. Mai 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 645.350,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 40.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 416.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 257 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.619,8444 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 257 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 88.900,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 131 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 678,6260 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 107.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 49.100,00 €
ab.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Scheßlitz, 31.05.2019

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Schulverband Scheßlitz-Grundschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

§ 4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule hat am 6. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 451.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 22. Mai 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 171 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.637,4269 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 171 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 57,350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 782.650,00 €
und

3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl

im Vermögenshaushalt

mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 122 Fahrschülern zu Grunde gelegt.

- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 470,0820 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.400,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Scheßlitz, 31.05.2019

Schulverband Scheßlitz-Hauptschule
Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Wiederbestellung der Kreisarchivpflegerin Barbara Spies

Die Generaldirektion der Staatl. Archive Bayern hat im Einvernehmen mit dem Landkreis Bamberg gem. Art. 5 des Bayer. Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie der Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBL S. 73)

Frau Barbara Spies, MA
Oberer Kapellberg 41, 96103 Hallstadt

für die Zeit vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2024 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin wiederbestellt.

Ihre Aufgabe ist es, die staatlichen Archive bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayArchivG zu unterstützen. Diese sind die Beratung der Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei allen Archivgut betreffenden rechts- und stiftungsaufsichtlichen Entscheidungen und die Beratung und Unterstützung nichtstaatlicher Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (Archivpflege).

Die Kreisarchivpflegerin ist im Besitz eines Dienstausweises, der sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit legitimiert.

Bamberg, 21.05.2019

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2019

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim hat am 28. März 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Juni 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthalten keine genehmigungspflichtigen Teile und werden nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf,
Landkreis Bamberg,
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 797.800,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 160.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 532.400,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2018 von insgesamt 233 Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.284,97854 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2016 von insgesamt 233 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 643,77682 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Buttenheim, 13.06.2019

Schulverband Buttenheim und Altendorf
Michael Karmann
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 29. April 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Juni 2019 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Laibarös 12, 96167 Königfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Poxdorfer Gruppe
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 115.100,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 156.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 19.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Laibarös, 13.06.2019

Zweckverband Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Weiß
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe hat am 29. Mai 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe, Gräfenhäusling 23, 96196 Wattendorf, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schederndorfer Gruppe
(Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 34.210,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 5.630,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.700,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wattendorf, 21.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schederndorfer Gruppe
Schmitt
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Gymnasien Stadt und
Landkreis Bamberg;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasien Stadt
und Landkreis Bamberg für das Haushalts-
jahr 2019**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2019 auf Seite 52 amtlich gekannt gegeben wurde.

Bamberg, 05.06.2019

Landratsamt Bamberg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung
von Aufgaben bei der Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
§ 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)
zwischen dem Markt Zapfendorf, Land-
kreis Bamberg und dem Markt Marktrodach,
Landkreis Kronach**

Zweckvereinbarung
für die Übertragung von Aufgaben bei der
Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-
widrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsge-
setzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf,
Landkreis Bamberg und dem Markt Marktrodach,
Landkreis Kronach

vom 21. Mai 2019

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Marktrodach, Landkreis Kronach, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Mai 2019, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Markt Marktrodach, vertreten durch den
1. Bürgermeister Norbert Gräbner, Landkreis
Kronach

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den
1. Bürgermeister Volker Dittrich, Landkreis
Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Der Markt Marktrodach ist in seinem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch den Markt Marktrodach bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2
Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Der Markt Marktrodach überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitragsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3
Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für den Markt Marktrodach. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch vom Markt Marktrodach selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat der Markt Marktrodach eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach

Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Der Markt Marktrodach verpflichtet sich, jährlich mindestens 180 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Dem Markt Marktrodach ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Der Markt Marktrodach ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in seinem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen dem Markt Marktrodach zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. dem Markt Marktrodach überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.06.2019, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 15.05.2019	Marktrodach, 21.05.2019
Markt Zapfendorf	Markt Marktrodach
Dittrich	Gräbner
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat